OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551238/10/Kü/KaL

Datum:
Linz, 1. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Landes Oberösterreich, c/o Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vom 18. Oktober 2017, gegen Spruchpunkt II.1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. September 2017, GZ: Wa10-149/16-2016, BHSEN-2016-411878/6, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt II.1. des angefochtenen Bescheides behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. September 2017, GZ: Wa10-149/16-2016, BHSEN-2016-411878/6, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Land Oberösterreich neben der wasserrechtlichen Bewilligung im Spruchpunkt II. die naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 5 Z 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 für die Umlegung der X Straße von Straßenkilometer X bis X nach Maßgabe der vorgelegten Projektsunterlagen.

Unter anderem wurde im Punkt II.1. Folgendes vorgeschrieben:
„Entlang der Grundgrenze zwischen den Gst.Nr. X und X; KG X, Marktgemeinde X, ist auf einer Länge von ca. 100 m ein ca. 10 m breiter, extensiv genutzter Wiesenstreifen mit begleitender, gruppenweise strauchartiger Bestockung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen wie z. B. Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Kornellkirsche, Hundsrose, Schlehdorn u.ä. anzulegen und dauerhaft zu erhalten.“

Begründend hielt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges, insbesondere der Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie der X zu den Auflagenvorschreibungen fest, dass sicherlich im Schutz von Amphibien ein hohes naturschutzfachliches Interesse bestehe. Da jedoch im gegenständlichen Fall nach fachlicher Einschätzung und den Empfehlungen der RVS 3.04 die Errichtung dauerhafter Amphibienschutzmaßnahmen nicht erforderlich sei, komme die entscheidende Behörde zur Auffassung, dass die vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz geforderte Errichtung von Amphibienschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sei und die im Gutachten dazu formulierten Auflagen, entsprechend der Forderung der Antragstellerin, nicht in den gegenständlichen Bewilligungsbescheid übernommen worden seien. Aus diesem Grunde sei daher auch den Forderungen der X zu diesen Themen nicht entsprochen worden. Den übrigen Forderungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der X sei in der gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung vollinhaltlich Rechnung getragen worden.

2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Land Oberösterreich (im Folgendem: Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben, wobei diese auf den Spruchpunkt II.1. der naturschutzrechtlichen Bewilligung eingeschränkt wurde.

Begründend wurde festgehalten, dass im Bereich des geforderten Wiesenstreifens mit einer Breite von 10 m und einer Länge von 100 m jetzt ein Wiesenfeldweg mit einer Breite von ca. 5 m zur Erschließung von Ackerland und Obstgarten bestehe. Eine Aufweitung auf 10 m, sowie eine Bepflanzung mit strauchartiger Bestockung laut Forderungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sei seitens des Grundbesitzers nicht erwünscht.

Diese Forderung sei im Zuge der Naturschutzverhandlung als Teil des Amphibien-Wanderungskorridor-Konzeptes vom Bezirksbeauftragen gefordert worden. Nachdem die Amphibienanlagen nicht mehr Gegenstand des Projektes seien, könne diese Forderung nicht mehr aufrecht sein. Gemäß der Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl. Nr. 35/2014, im Besonderen § 14 Abs. 3 bis 5 Oö. NSchG 2001 würde die Forderung bzw. Auflage zur Schaffung einer Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1000 m² in Frage gestellt, da hier landwirtschaftliche Grundflächen vom Straßenbau betroffen seien und es sich nicht um wertvolle, natürliche Lebensräume mit geschützten Pflanzen und Tierarten handle.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt und Projektsunterlagen mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens. Im Besonderen wurde der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz auf Grundlage seiner Ausführungen im behördlichen Verfahren nochmals aufgefordert, ergänzend zu erläutern, warum aus naturschutzfachlicher Sicht die in Beschwerde gezogene Vorschreibung hinsichtlich der Verwirklichung des Projektes unabdingbar ist.

4.1. In Beantwortung dieses Auftrages führte der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz in seiner naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 6. März 2018 wie folgt aus:

„Naturschutzfachliche Stellungnahme

Als Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz ist es meine Aufgabe, die Auswirkungen von naturschutzrechtlich relevanten Vorhaben auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und gegebenenfalls auch die Erholungswirkung darzustellen, diese Auswirkungen hinsichtlich ihrer Schwere zu beurteilen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie negative Auswirkungen abgemindert werden können. In meinem Gutachten zum ggst. Projekt bin ich meiner Verpflichtung nachgekommen, darzustellen inwieweit die negativen Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf den Naturhaushalt abgemindert werden können und habe Formulierungen für entsprechende Auflagen vorgeschlagen u.a. nachfolgende:

- Entlang der Grundgrenze zwischen Gst.Nr. X und Gst.Nr. X ist auf einer Länge von ca 100 m ein ca 10 m breiter extensiv genutzter Wiesenstreifen mit begleitender gruppenweiser, strauchartiger Bestockung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen wie beispielsweise Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Kornellkirsche, Hundsrose, Schlehdorn u.a. anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Diese Auflage habe ich wie folgt (sinngemäß) in meinem Gutachten vom 17.2.2017 begründet:

Insgesamt wird durch die Straßenverbreiterung eine Fläche von rd. 9000 m^2 neu versiegelt, wodurch der belebte Boden auf eben dieser Fläche verlorengeht. ‚Bodenversiegelung' wird in Fachkreisen bereits seit rd. 20 Jahren (auch unter dem Synonym ‚Flächenverbrauch') als eines der zentralen Umweltprobleme diskutiert: In den letzten 5 Jahren werden Bodenverluste durch Versiegelungen im Zuge von Straßenneubau und Betriebsbaugebietserweiterungen zunehmend auch öffentlich in den Medien kritisch thematisiert. Naturschutzfachlich relevant sind dabei v.a. folgende Aspekte:

- Verlust der biologischen Funktionen.

  Werden Böden versiegelt, gehen alle biologischen Funktionen verloren. Dieser Prozess ist schwer rückgängig zu machen. Bodenneubildung ist langwierig, denn die Neubildung von 1 cm Humus dauert 100 bis 200 Jahre.

- Gefährdung der biologischen Vielfalt.

  Durch Straßenbau werden Landschaften zerschnitten und die Ausbreitung und Wanderung von Pflanzen und Tieren unterbunden oder zumindest erschwert. Die Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Verschlechterung von Habitatbedingungen zur Abwanderung oder gar zum Verschwinden von Arten führen.

  Durch die geplante Straßenverbreiterung wird zwar keine neue Zerschneidungsachse zwischen Flusskorridor und Niederterasse geschaffen - die X existiert ja bereits in gleicher Linienführung - hinsichtlich der Zerschneidungswirkung ist aber durch die Verbreiterung der Gesamtstraßenbreite von derzeit 6 bis 8 m auf 14 bis 16 m eine Verschlechterung anzunehmen, da sich die Straßenbreite immerhin verdoppelt und sich vermutlich auch die Verkehrsdichte noch erhöht. Dies spielt vor allem dort eine Rolle, wo südlich keine Gebäude angrenzen und Lücken in der Bebauung existieren (zw. km 3,45 und 3,6 sowie 3,95 und 4,0 sowie ab km 4,15)

  Bereits beim gemeinsamen LA mit dem Vertreter der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung Herrn X wurde darüber gesprochen, dass bei der Planung des Straßenbauvorhabens Überlegungen zur Verbesserung der Lebensraumvernetzung im Umfeld des Projektes angestellt werden und entsprechende Unterlagen über ökologische Begleitmaßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung vorgelegt werden sollen, was aber dann leider nicht geschehen ist. Es wurde jedenfalls bereits im Vorfeld der Planung des Projektes von naturschutzfachlicher Seite klar zum Ausdruck gebracht, dass Vernetzungselemente quer zum Verkehrsträger aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich erachtet werden, um den negativen Effekten durch die Verdoppelung der Breite des Verkehrsträgers von derzeit 6 - 8 auf 14 bis 16 m entsprechend entgegenzuwirken. Dies ist umso wichtiger als dieser Verkehrsträger flussparallell zur X verläuft und das Flusstal vom Hinterland (der Niederterasse) abschneidet. Innerhalb des Baulosabschnittes existieren keine Querungsmöglichkeiten für Kleintiere, die ein gefahrloses Queren des ggst. Verkehrsträgers ermöglichen auch angrenzend an den Projektsabschnitt sind kaum Brücken oder Durchlässe vorhanden.

Gutachterliche Ergänzungen und Erläuterungen

Die Barrierewirkung von Straßen wird bereits seit mehreren Jahrzehnten wissenschaftlich

untersucht. Hauptsächlich werden dabei folgende Tiergruppen betrachtet Amphibien, Kleinsäuger sowie Kleintiere wie Käfer, Schnecken und Eidechsen. Die Untersuchungen zeigten, dass die Barrierewirkung mit der Breite der Straße sowie der Verkehrsdichte korreliert und die Oberflächenbeschaffenheit eine Rolle spielt (Asphalt, Schotter). Je seltener die untersuchten Tierarten waren bzw. je geringer ihrer Populationsdichte, desto schwerwiegender war auch der Zerschneidungseffekt. Insbesondere bei Amphibien konnte in einigen Gebieten, dass Aussterben von Vorkommen auf den Zerschneidungseffekt durch Verkehrsträger zurückgeführt werden.

Im ggst. Fall wurde 2017 eine einmalige Untersuchung zu Amphibienvorkommen durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte im Vergleich zu früheren Erhebungen einen Rückgang bei den Arten. Während in früheren Jahren Erdkröte, Springfrosch und Grasfrosch nachgewiesen werden konnten, wurden 2017 lediglich Vorkommen von Grasfröschen registriert. Der Grund für den Rückgang wird vom Verfasser (W W) der Untersuchung in vermehrter Fischbesiedelung in den Laichgewässern vermutet. Ausgeschlossen werden kann aber auch nicht, dass auf diesem ohnehin niedrigen Populationsniveau, die zunehmende Verkehrsdichte eine gewisse Rolle spielt. Geringe Individuenzahlen bedeuten einerseits zwar nur eine geringe Anzahl von Verkehrsopfern, andererseits wirken sich aber die wenigen Verkehrsopfer umso schwerwiegender auf den Bestand aus und können schließlich zum völligen Verschwinden eines Vorkommens entscheidend beitragen.

Es ist richtig, dass die beeinspruchte Auflage 1 Teil des Amphibien-Wanderungskorridor-Konzeptes gewesen ist. Allerdings wurde diese Auflage in erster Linie im Hinblick auf den unmittelbaren Boden- und Lebensraumverlust von 9000 m^2 sowie im Hinblick auf den mittelbaren Lebensraumverlust durch jene Effekte die von der Straße ausgehen und in die angrenzenden Flächen hineinwirken, formuliert. ‚Die Auswirkungen von Straßen beschränken sich nicht auf den eigentlichen Straßenkörper sondern dringen mit abnehmender Stärke in die angrenzenden Gebiete.‘ (in: OGGIER P., RIGHETTI A., BONNARD L. (Eds.) Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrsinfrastrukturen, Cost 34, Umwelt Wissen Nr. 0714, 2. aktualisierte Auflage der BUWAL Schriftenreihe Umwelt 332 nach RECK und KAULE 1992) Die lagemäßige Positionierung des Wiesen-Gehölz-Streifens entstammt aus dem Bemühen, gleichzeitig auch den innerhalb des Bauloses bestgeeigneten Kleintierkorridor zu unterstützen bzw. verbessern.

Um eine gewisse Abminderung des unmittelbaren Boden- und Lebensraumverlustes sowie der zu erwartenden aber nicht genau quantifizierbaren negativen Ausstrahlungseffekte auf die angrenzende Umwelt zu gewährleisten, schien mir die Qualitätsverbesserung auf einer gewissen Fläche zusätzlich zu den vorgesehenen Einzelbaumpflanzen unbedingt erforderlich zu sein. Da die Einzelbaumpflanzungen projektsgemäß ausschließlich in unmittelbarer Straßennähe und auf Zwickelflächen geplant sind, werte ich diese als nette Begleitplanung im Hinblick auf das Landschaftsbild aber ohne ernstzunehmende Bedeutung für den Naturhaushalt.
Auch wenn es sich bei den beanspruchten Flächen zum überwiegenden Teil um lw. intensiv genutzte Flächen ohne besondere Biotoptypen handelt, bin ich nach wie vor der Ansicht, dass ein Flächenverlust von 9000m^2 nicht unerheblich ist. Inklusive der negativen Habitat-auswirkungen in Richtung der angrenzenden Flächen kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine Fläche von mind. 10000 m^2 durch das ggst. Vorhaben jegliche natur-schutzfachliche Qualität als Lebensraum für verschiedene Tierarten verliert.

In meinem Gutachten vom 17.2.2017 habe ich keine quantitative, rechnerisch nachvollziehbare Bewertung des Flächenverlustes vorgenommen, sondern vielmehr unbewusst eine mir als ‚angemessen' erschienene Begleitmaßnahme vorgeschlagen, da seitens des Projektanten mit Ausnahme der behübschenden Baumpflanzungen keine eigene Konzepte zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgelegt wurden, obwohl dies von Anfang an aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert wurde.

Wenn man eine quantitative Bewertung des Eingriffes in den Naturhaushalt durch das Vorhaben versuchen will, so muss man der verloren gehenden, beanspruchten lw. Intensivfläche einen Wert beimessen. Da es sich um Biotoptypen mit einem naturschutzfachlich sehr geringen Wert handelt, würde man diesen Flächen wohl einen Wert von 0,1 Ökopunkten / m^2 beimessen, während Flächen der höchsten Wertstufe (Quelllebensräume, Trockenrasen, Feuchtwiesen, Konglomeratwände o.ä.) mit 1,0 Punkte pro m^2 bewertet würden. (Mit 0,0 würde man wohl Asphaltflächen im Bereich von Betriebsflächen, Straßenkörper oder intensiv genutzte Manipulationsflächen in Abbaugebieten bewerten.) Somit gehen durch das ggst. Vorhaben rd. 1000 Ökopunkte verloren (0,1 mal 10000). (Umgerechnet entspricht dies dem Wert einer höchstwertigen Fläche von rd. 1000 m^2 Trockenrasen, Feuchtwiese oder Quelllebensraum.) Die in meiner Formulierung der Auflage 1 vorgeschlagene Etablierung einer extensiven Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzgruppen im Ausmaß von insgesamt 1000 m^2 auf derzeitigen lw. Intensivflächen entspricht wohl einem naturschutzfachlichen Wert von rd. 0,6 Ökopunkten pro m^2 also insgesamt 600 Ökopunkten. Abgezogen werden müssen dabei 100 Ökopunkte für den aktuellen Wert, der auch hier den bestehenden lw. Nutzflächen beigemessen werden muss. Somit wird mit dieser vorgeschlagenen Begleitmaßnahme ein Zuwachs von rd. 500 Ökopunkten erzielt.

Wie auch immer. Der oben durchgeführte Versuch einer quantifizierenden Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt und dessen Gegenüberstellung mit dem Wert des letztlich in Auflage 1 vorgeschriebenen Wiesen-Gehölz-Streifen im Ausmaß von 1000 m^2 macht deutlich, dass diese Maßnahme geeignet ist, den negativen Eingriff auf einen Verlust von 500 Ökopunkten abzumindern. Dies entspricht einem Verlust von rd. 500 m^2 eines höchstwertigen Lebensraumes wie beispielsweise einer Trocken- oder Feuchtwiesenfläche, der sozusagen aus naturschutzfachlicher Sicht hingenommen werden kann.

Die Lage der Begleitmaßnahme wurde natürlich im Hinblick auf den potentiellen Amphibienkorridor gewählt, aber auch bewusst quer zum Verkehrsträger, um der Zerschneidungswirkung gegenzusteuern. Auch andere Tierarten profitieren von diesen Strukturen, orientieren sich an ihnen und werden ermutigt, den Verkehrsträger zu queren, was trotz der sich ergebenden Individualverluste (Verkehrsopfer) für die Populationsvernetzung zwischen dem Flusstal der X und der Niederterasse entscheidend ist. Wäre es zur Umsetzung der Amphibienleiteinrichtungen samt Durchlass gekommen, hätten diese auch anderen Kleintieren wie Kleinsäugern, Eidechsen, Schlangen, Käfern, Schnecken u.a. ein gefahrloses Queren des Straßenkörpers ermöglicht und der Fragmentierung der Lebensräume dieser Arten entgegengewirkt. Im Sinne des Vorbeugeprinzips halte ich es nach wie vor für sinnvoll, diese Leitstrukturen (Amphibiendurchlass plus Leiteinrichtungen) zu etablieren, auch wenn die erforderlichen Individuenzahlen bei den Amphibien nicht nachgewiesen werden konnten. Wenn der Verkehrsträger und die zunehmende Verkehrsdichte in den letzten Jahren eine Mitschuld am Rückgang der Artenvielfalt bei den

Amphibien trägt, so hätte man durch die Leiteinrichtungen wenigstens langfristig die Funktionsfähigkeit eines Korridors für individuenmäßig ‚bessere' Jahre aufrechterhalten können. Laichgewässer unterliegen im Laufe der Jahrzehnte oft Veränderungen und die derzeit schlechte Qualität, kann sich in einigen Jahren oder früher wieder verbessern. In Kombination mit einer wiederhergestellten Vernetzungsachse hätte sich vielleicht auch ein überraschend hoher Anstieg der Individuen- und Artendichte entwickeln können.

Die in Auflage 1 formulierte Begleitmaßnahme entstammt einerseits der naturschutzfachlichen Notwendigkeit, den Eingriff in den Naturhaushalt durch den durch das Projekt gegebenen Boden- und Lebensraumverlust sowie die verstärkte Zerschneidungswirkung aufgrund der verdoppelten Fahrbahnbreite abzumindern und wurde zweitens lagemäßig so positioniert, dass sie gleichzeitig auch den vermuteten Amphibienkorridor unterstützt. Die vorgeschriebene Begleitmaßnahme erfüllt folgende Funktionen:

- Der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen wird erhöht und damit den Eingriffen in den Naturhaushalt durch die Straßenverbreiterung (Boden - und Lebensraumverlust) gegengesteuert. Diese Flächen vermindern in der Gesamtbilanz den Lebensraumverlust auf einen naturschutzfachlich gerade noch tragbaren Wert. (Entsprechend etwa dem Wert eines rd. 500 m^2 großen höchstwertigen Lebensraumes, wie es beispielsweise Trockenrasen, Feuchtwiesen, Auflächen oder Quelllebensräume sind).
- Der Effekt der verstärkten Zerschneidungswirkung reduziert sich durch Bereitstellung eines Vernetzungselements, welches zwar nicht die Straße überquert, aber zu dieser hinführt und damit Querungen durch Individuen anstößt Isolationseffekte für Kleintiere und auch größere Säugetiere werden reduziert.

Zum derzeit im Bereich des vorgeschriebenen Wiesen-Gehölz-Korridors vorhandenen Wiesenweg wird folgendes angemerkt: Dieser Wiesenweg weist eine Breite von rd. 4 m auf und trennt zwei lw. Nutzflächen entlang der Grundgrenze zw. Gst.Nr. X und X. Dieser Weg müsste streng genommen in der Ökopunktebewertung auch mit etwa 0,4 Punkten höher bewertet werden. Wodurch sich ein Abzug von 220 Punkten für die vorhandene Biotopqualität ergäbe (0,4 mal 400 plus 0,1 mal 600) und der Zuwachs an Ökopunkten auf 380 schrumpft. Da der Wiesenweg aber jederzeit in einen befestigten, intensiv genutzten Fahrweg umgewandelt werden oder überhaupt aufgelassen werden kann, wurde dessen Wert dem Wert von lw. Intensivflächen gleichgesetzt. Im Falle der Umsetzung von Auflage 1 wäre es zwar weiterhin möglich, einen Teil des 10 m- Streifens als Fahrweg zu nutzen, aber eine Befestigung wäre ausgeschlossen und die hinzukommende Wiesenbreite mit Gehölzen würde den Wert der Fläche - auch auf dem Fahrweg - zusätzlich erhöhen.

Es ist richtig, dass der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund des bereits vorhandenen Verkehrsträgers und der vorhandenen Betriebe als gering eingestuft wurde und keine Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes zu erwarten ist, gleichzeitig wurde aber in meinem Gutachten vom 17.2.2017 auch daraufhingewiesen, dass der bestehende Eingriff in das Landschaftsbild durch die Verbreiterung verstärkt wird. Die vorgesehenen Baumpflanzungen entlang des Straßenkörpers können diesen Effekt etwas abschwächen. Auflage 1 wurde nicht im Hinblick auf das Landschaftsbild formuliert (und wird in dieser Hinsicht auch nicht als erforderlich erachtet) sondern resultiert aus den genannten Gründen aus den Eingriffen in den Naturhaushalt. Es darf aber dennoch erwähnt werden, dass der

vorgeschriebene Wiesen-Gehölz-Korridor auch eine landschaftstypische Strukturbereicherung in dieser Komplexlandschaft darstellt und daher einen positiven Effekt auch für das Landschaftsbild hat.
...." [Hervorhebungen nicht übernommen]

4.2. In Wahrung des Parteiengehörs wurde diese Stellungnahme dem Bf übermittelt, wobei dieser mit Schreiben vom 5. April 2018 zu den Ausführungen des Bezirksbeauftragten Stellung wie folgt bezogen hat:
„Die vom Naturschutzbeauftragen geforderten Ausgleichsflächen im Ausmaß von 1000m2 mittels Wiesenstreifen und begleitender Bestockung wurden gemäß dem Endbericht für Eingriffe in die Natur und Landschaft, 2016 berechnet. Dabei werden die vom Vorhaben beanspruchten Biotoptypen (Eingriffsflächen) naturschutzfachlich bewertet und den Kompensationsflächen, die den Eingriff entschädigen sollen, gegenübergestellt.
Es wird auf einen Verlust von 9000m2 versiegelter Fläche hingewiesen, die durch die Ausbaumaßnahme entstehen. Die beanspruchte Fläche wird als homogener Biotoptyp angenommen und mit ‚landwirtschaftlicher Intensivfläche' beschrieben.

Neben dem vorkommenden Biotoptyp entscheidet auch die Eingriffsintensität (Schadwirkung) des Vorhabens über die zu setzenden Kompensationsmaßnahmen. Bei Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Sensibilität) sind bei allen Maßnahmen – von geringer bis zu sehr hoher Eingriffsintensität – keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich (RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen).

Die geforderte Maßnahme wäre jedenfalls als Kompensationsmaßnahme zu qualifizieren, der straßennahe Teil dieses betroffenen Grundstückes wird bereits für den Ausbau der X benötigt.

Die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur nach klaren gesetzlichen Vorgaben möglich.

So regelt insbesondere § 3 Z. 2 Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung, dass nur nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen, natürlichen Lebensräumen in den Wertstufen 3-5 der Bewertungstabelle (Anlage 3) ausgeglichen werden müssen. Vom Straßenausbau sind allerdings nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, welche nicht auszugleichen sind. (Fettwiesen, Fettweiden, intensiv bewirtschaftete, artenarme Wiesen und Intensivweiden, Äcker).
§ 3 Z. 3 Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung bezieht sich auf Funktionen für besonders geschützte Pflanzen-und Tierarten (vgl. § 14 Abs. 5 Z. 2 Oö. Natur-und Landschaftsschutzgesetz 2001).
Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten werden jedoch nicht beeinträchtigt, weshalb auch daraus keine Ausgleichsmaßnahme für intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet werden können.

Zum Argument der Verdoppelung der Fahrbahnbreite wird angemerkt, dass im ersten Abschnitt der Nebenfahrbahn zwischen dieser und der Hauptfahrbahn bis zum 10 m Abstand vorgesehen ist, im zweiten Abschnitt der Nebenfahrbahn eine Trennung mit Böschung und Mulde geplant ist und diese Verdoppelung der Fahrbahnbreite nicht ganz zutrifft. Im Bereich von größeren Grün-Trennstreifenbreiten findet auf jeden Fall ein Teil der Forderung

nach hochstämmigen Obst- u. Laubbäumen Platz.“

5. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG entfallen, zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und die Entscheidungsgrundlagen im Wege des ergänzenden Ermittlungsverfahrens erhoben wurden, sodass keine Sachverhaltsfragen zu klären waren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NatSchG 2001) lauten auszugsweise:

"§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neubau (§ 2 Z 8 Oö. Straßengesetz 1991) und die Umlegung (§ 2 Z 9 Oö. Straßengesetz 1991) von öffentlichen Straßen, die unter das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 oder unter das Oö. Straßengesetz 1991 fallen, sowie der Umbau (§ 2 Z 10 Oö. Straßengesetz 1991) solcher Straßen, wenn damit geländegestaltende Maßnahmen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird; die Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn Z 12 oder Z 18 anzuwenden ist;

...

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
...."

2. Die Beschwerde wendet sich gegen die konkrete Vorschreibung mit der Begründung, dass die Forderung bzw. Auflage zur Schaffung einer Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1000 m^2 insofern in Frage zu stellen ist, da vom Projekt nur landwirtschaftliche Grundflächen betroffen sind und es sich dabei nicht um wertvolle, natürliche Lebensräume mit geschützten Pflanzen und Tierarten handelt.

Zur Beurteilung der Frage, ob die gegenständliche Vorschreibung als Auflage oder Ausgleichsmaßnahme zu werten ist, sind zunächst die amtlichen Erläuterungen zur Novelle des Oö. NSchG 2001, LGBl. 35/2014 anzuführen, die zu § 14 leg. cit. (Ausgleichsmaßnahmen) wie folgt festhalten:
„Zu § 14 Abs. 3 bis 5: Die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen werden insofern ergänzt, als bei bestimmten Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können. Den Vorhaben, die von derartigen Vorschreibungen betroffen sein können, ist gemeinsam, dass sie jedenfalls im Öffentlichen Interesse gelegen und eine potenziell hohe Eingriffsintensität haben. Lediglich bei den Vorhaben, die von § 5 Z 12 und 18 erfasst sind, können auch solche dabei sein, die im ausschließlich privaten Interesse gelegen sind. Solche ausschließlich im privaten Interesse gelegenen Vorhaben, die mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von schützenswerten Lebensräumen verbunden sind, werden aber bereits an der Hürde der Interessen-abwägung scheitern, sodass diesbezüglich jedenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen können.

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die geeignet sind, unvermeidbare Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen und die Beeinträchtigung der ökologischen und strukturellen Funktionen von Lebensräumen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen vermindern - im Gegensatz zu Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - nicht die Intensität des Eingriffs, sondern greifen positiv in die Interessenlage des Naturschutzes ein, indem sie dafür sorgen, dass ein zerstörtes

Biotop an anderer Stelle (in größtmöglicher Nähe zum Eingriff) neu geschaffen oder - im Fall des § 14 Abs. 4 - zumindest die relevanten Funktionen des zerstörten Biotops, wie etwa Trinkstelle, Ruheplatz oä., an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Gleichwertigkeit des Lebensraums an sich gegeben sein muss.

Anders als Ausgleichsmaßnahmen wirken hingegen Auflagen gestaltend auf das Projekt selbst, um die mit diesem im unmittelbaren räumlichen und kausalen Zusammenhang stehenden Schädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden. Die als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen ermöglichen überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit, während Ausgleichsmaßnahmen - wie bereits dargestellt - die notwendigerweise hinzunehmenden negativen Auswirkungen eines grundsätzlich genehmigungsfähigen Projekts kompensieren sollen."

Bereits im Verfahren vor der belangten Behörde wurde vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz Auflagen für die geforderten Amphibienschutzmaßnahmen gefordert. Diese Forderungen waren Anlass dafür, dass vom Bf nach der mündlichen Verhandlung eine amphibienökologische Untersuchung des gegenständlichen Projektabschnitts beauftragt wurde. Im Ergebnis kommt die „amphibienökologische Untersuchung 2017" – wie von der belangten Behörde in der Begründung bereits ausgeführt – zum Ergebnis, dass ein deutlicher Rückgang des Amphibienvorkommens festzustellen ist, anhand der Daten nennenswerte Amphibienquerungen im östlichen und mittleren Teil des Bauloses aufgrund des Fehlens von Laichgewässern bzw. der geringen festgestellten Amphibienbestände nicht zu erwarten sind und deshalb die Einsatzkriterien der RVS 3.04 für die Umsetzung dauerhafter Amphibienschutzmaßnahmen nicht erfüllt sind.

Diesen Umstand folgend wendet das Land Oberösterreich bezogen auf die gegenständliche Vorschreibung ein, dass eine Aufweitung des Wiesenweges auf 10 m sowie eine Bepflanzung mit strauchartiger Bestockung im Zuge der Naturschutzverhandlung Teil des Amphibien-Wanderungskorridors gewesen ist, dieser aber nicht mehr Gegenstand des Projektes ist, weshalb die Forderung nicht aufrecht sein kann.

Diesem Beschwerdevorbringen folgend, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz im Beschwerdeverfahren aufgefordert, in naturschutzfachlicher Sicht die Begründung für diese Vorschreibung zu erläutern. Dies vor dem rechtlichen Hintergrund, dass einem Konsenswerber keine ihn stärker belastenden Auflagen vorgeschrieben werden dürfen, als dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Landschaftsbildes (des Naturhaushaltes) notwendig ist (VwGH 21.10.2009, 2009/10/0196).

Wie oben bereits dargestellt, wirken Auflagen gestaltend auf das eingereichte Projekt selbst, um die mit dem Projekt im unmittelbaren räumlichen oder kausalen

Zusammenhang stehenden Schädigungen oder Störungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden.

In seinem Gutachten, welches die belangte Behörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat, führt der Sachverständige aus, dass durch den geplanten Ausbau der X im gegenständlichen Abschnitt keine Veränderung des grundsätzlichen Charakters der Landschaft zu erwarten ist. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass der in Beschwerde gezogene Spruchpunkt zur Hintanhaltung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorzuschreiben ist. Wenn negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind, sind auch zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Landschaftsbildes keine weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schädigungen oder Störungen erforderlich. Dies wird im ergänzenden Gutachten vom Sachverständigen auch so gesehen, zumal er ausführt, dass die gegenständliche Vorschreibung nicht im Hinblick auf das Landschaftsbild formuliert wurde und somit aus fachlicher Sicht auch nicht für erforderlich erachtet wird.

Im oben wiedergegebenen ergänzenden Gutachten begründet der Sachverständige seinen Vorschlag der Aufweitung des Wiesenweges mit der naturschutzfachlichen Notwendigkeit, den Eingriff in den Naturhaushalt durch den mit dem Projekt verbundenen Boden- und Lebensraumverlust sowie der verstärkten Zerschneidungswirkung aufgrund der verdoppelten Fahrbahnbreite abzumindern und ist der Vorschlag lagemäßig so positioniert, dass dieser gleichzeitig auch den vermuteten Amphibienkorridor unterstützt. In weiterer Begründung legt der Sachverständige dar, dass der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen erhöht und damit dem Eingriff in den Naturhaushalt durch die Straßenverbreiterung entgegengesteuert wird. Diese Flächen vermindern in der Gesamtbilanz den Lebensraumverlust auf einen naturschutzfachlich gerade noch tragbaren Wert. Der Effekt der verstärkten Zerschneidungswirkung reduziert sich durch Bereitstellung eines Vernetzungselements, welches zwar nicht die Straße überquert, aber zu dieser hinführt und damit Querungen durch Individuen anstößt und Isolationseffekte für Kleintiere und auch andere Säugetiere reduziert.

Dieser Begründung folgend hat der Sachverständige seine Vorgabe in erster Linie hinblickend auf den unmittelbaren Boden- und Lebensraumverlust von 9000 m² sowie den mittelbaren Lebensraumverlust durch jene Effekte, die von der Straße ausgehen und in die angrenzenden Flächen hineinwirken, formuliert. Um eine gewisse Abminderung des unmittelbaren Boden- und Lebensraumverlustes sowie der zu erwartenden aber nicht genau quantifizierbaren negativen Ausstrahlungseffekte auf die angrenzende Umwelt zu gewährleisten, schien dem Bezirksbeauftragten die Qualitätsverbesserung auf einer gewissen Fläche zusätzlich zu den vorgesehenen Einzelbaumbepflanzungen unbedingt erforderlich.

Diese näher ausgeführte Begründung zeigt aber, dass die vorgesehene, in Beschwerde gezogene Vorschreibung nicht unmittelbar gestaltend auf das Projekt selbst wirkt, sondern vielmehr - wie vom Amtssachverständigen auch formuliert - als Begleitmaßnahme zu verstehen ist, welche die notgedrungene mit der Anlegung einer Straße verbundene Bodenversiegelung möglicherweise kompensieren soll. Die Vorschreibung kann sohin nur als eine Ausgleichsmaßnahme gesehen werden, die an der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Straßenprojektes zwar nichts ändert, aber eine Verbesserung für die Lebensraumsituationen bewirken kann.

Im Hinblick auf die ursprüngliche Intention der Auflagenvorschreibung, welche unzweifelhaft Bestandteil des Amphibien-Wanderungskorridors-Konzeptes gewesen ist aber im Sinne der Ergebnisse der „amphibienökologischen Untersuchung 2017“ nicht für zwingend umsetzbar erachtet wurde, stellt sich die gegenständliche Vorschreibung nicht als Auflage dar, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Naturhaushaltes zwingend erforderlich ist. Vielmehr rechtfertigen die Verfahrensergebnisse die Annahme, dass es sich bei dieser Vorschreibung um eine Ausgleichsmaßnahme hinsichtlich der Beeinträchtigung der ökologischen und strukturellen Funktionen von Lebensräumen für Kleintiere handelt.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen legt § 14 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 fest, dass das Vorhaben mit nachteiligen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden sein muss. Diese Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind aber entsprechend den durchgeführten Untersuchungen sowie dem Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz nicht als gegeben zu werten. Insofern ist die Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme – auch die Berechnungen des Sachverständigen in seiner Gutachtensergänzung deuten auf diese Ausgleichsmaßnahme hin – nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Vorschreibung um keine Auflage handelt, die unmittelbar den neu zu errichteten Straßenzug betrifft, wie beispielsweise die auch vorgeschriebene begleitende Bepflanzung, sondern vielmehr als Ausgleichsmaßnahme für die grundsätzlich mit einem Straßenbauvorhaben einhergehenden Auswirkungen für Kleinlebewesen bildet. Da allerdings die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 nicht gegeben sind, war daher der Beschwerde zu folgen und die im Spruchpunkt II.1 vorgeschriebene Maßnahme gänzlich zu beheben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger